

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 78 (1987)

Heft: 23a

Artikel: Die Verantwortung des Produzenten und Verkäufers von elektrischen Niederspannungserzeugnissen

Autor: Schwabe, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-903949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verantwortung des Produzenten und Verkäufers von elektrischen Niederspannungserzeugnissen

F. Schwabe

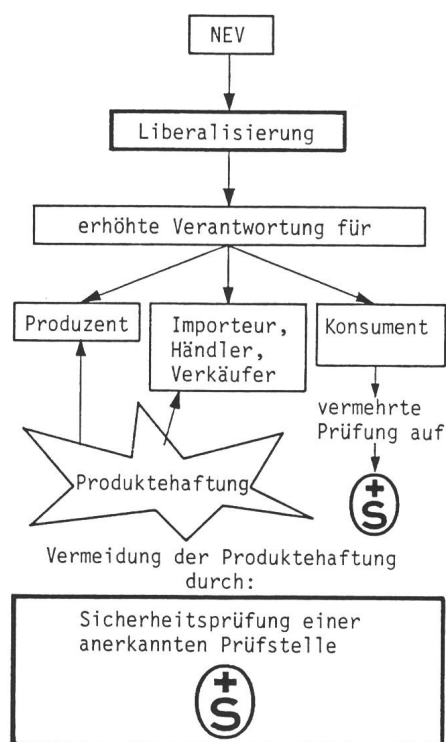
Die neue Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) löst Art. 121–121quater der Starkstromverordnung ab, welche die Grundlage für die bisherige Prüfpflicht von Installationsmaterialien und elektrischen Apparaten bildeten. Sie will bei gleichzeitiger Erhaltung des Sicherheitsniveaus den Markt liberalisieren. Dies verlangt erhöhte Verantwortungsbereitschaft von Unternehmern und vermehrte Aufmerksamkeit von Konsumenten. Für die Unternehmer ist es daneben wichtig zu wissen, dass sie bei Nichtwahrnehmung dieser erhöhten Verantwortung eine verschärfte Produktehaftpflicht trifft.

1. Einleitung

Am 1. Januar 1988 tritt die neue Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26¹) in Kraft. Nachfolgend sollen die Zusammenhänge zwischen der neuen Sicherheitsphilosophie nach NEV und dem modernen Produktehaftpflichtrecht kurz dargestellt werden. Generell kann folgendes gesagt werden:

Die neue Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse trägt einen erfreulichen Grundzug, nämlich den der Liberalisierung (Fig. 1). In einem Teilbereich des Bundesverwaltungsrechtes wird fortan «mehr Freiheit und weniger Staat» bestehen. Soll das Sicherheitsniveau in diesem Bereich nicht absinken, so verlangt dies ein höheres Verantwortungsbewusstsein der Produzenten und Anbieter. Wollen diese die Risiken der Produktehaftpflicht möglichst gering halten, so müssen sie neu aus eigener Initiative mittels geeigneter Prüf- und Kontrollverfahren dafür sorgen, dass nur sichere Geräte auf den Markt gelangen. Die NEV gibt ihnen hierzu die Möglichkeit, für alle elektrischen Niederspannungserzeugnisse eine sicherheitstechnische Prüfung mit anschliessender Bewilligung zum Führen des Sicherheitszeichens durchführen zu lassen.

Nach der neuen Sicherheitsphilosophie bedarf es aber auch kritischerer Konsumenten als bisher. Unter der bisherigen Regelung wurden die Konsumenten gewissermassen bevormundet, indem nämlich der Staat ein präventives (d.h. «zuvorkommendes»)



Figur 1 NEV und Produktehaftung

Kontrollverfahren durchführte und gefährliche Produkte gar nicht erst in Verkehr gehen liess. Dies wird nur noch für einzelne, besondere Gefahren in sich bergende Elektroerzeugnisse der Fall sein².

Inskünftig wird man somit als Konsument beim Kauf elektrischer Erzeugnisse vorsichtiger sein müssen, will man möglichst unliebsame Überraschungen vermeiden. Wer also z.B. seinem Göttinger eine Spielzeugisen-

Adresse des Autors

Dr. Frank Schwabe, Chef Rechtsdienst des Eidg. Starkstrominspektorates, Seefeldstr. 301, Postfach, 8034 Zürich.

¹ siehe Seite 1496

² siehe Seite 1500, Verordnung über die zulassungspflichtigen elektrischen Niederspannungserzeugnisse vom 24.6.1987, SR 734.261

bahn schenken will, tut gut daran, vorgängig abzuklären, ob der Trafo ein Sicherheitszeichen (S) trägt, d.h. ob er im Interesse von Produzent und Anbieter (Produkthaftung) sowie von Konsument (Schadenabwehr) sicherheitstechnisch geprüft wurde.

Vor der rechtlichen Betrachtung der Konsequenzen aus der NEV für Anbieter und Konsumenten bedarf es zunächst noch der Klärung von zwei hier wichtigen Begriffen, nämlich *Inverkehrbringer* und *Produkthaftpflicht*.

2. Der Inverkehrbringer

(Art. 5 Abs. 2 NEV)

Der Verordnungsgeber wollte hiermit Produzenten, Importeure und Verkäufer unter einem Begriff zusammenfassen und derselben Verantwortung unterstellen. Jeder, der

a) entgeltliche oder zu Geschäftszwecken unentgeltliche (Werbeschenke) Besitzübertragungen vornimmt

b) elektrische Erzeugnisse vermietet usw.

c) in Verkaufsgeschäften elektrische Erzeugnisse ausstellt

d) Bestellungen für elektrische Erzeugnisse aufnimmt, ist ein *Inverkehrbringer* im Sinne der NEV. Man könnte ihn auch – etwas einfacher – «Anbieter» nennen, wie dies übrigens auch in der Verordnung geschieht (vgl. Art. 15 Abs. 2).

3. Produkthaftpflicht

3.1 Situation in der Schweiz

Generell ist Produkthaftpflicht die Haftung des Herstellers für allen Schaden, den ein Konsument aufgrund eines defekten Produktes erleidet. Produkthaftpflicht könnte mit den Worten «kleine Ursache, grosse Wirkung» umschrieben werden. Gemeint ist, dass in unserer komplexen Welt mit kleinsten Produktmängeln grösste Schäden angerichtet werden können. Einige aktuelle Beispiele sollen die Brisanz der Produkthaftpflicht aufzeigen:

a) Eine Schweizer Firma stellte Bestandteile für elektrische Steuersysteme von Hochseeschiffen her. Ein damit ausgerüstetes Schiff hatte eine Kollision mit einer Hafenummauer in den USA. Der riesige Schaden war zurückzuführen auf ein winziges Teilchen in der elektrischen Steuerung, das offenbar keiner eingehenden Prüfung unterzogen worden war. Die CH-Hersteller-

firma wurde daraufhin in den USA eingeklagt.

b) Herr F, Bauarbeiter, war mit dem Entladen von 690 kg schweren Betonelementen beschäftigt. Dabei riss der Aufhängeschlaufen eines Betonelementes aus, weshalb dieses auf den Fuss des Herrn F herabfiel. Der Fuss wurde dadurch zerquetscht. F erhob Klage gegen den Hersteller des Bauelementes. Das Bundesgericht hielt letztinstanzlich dazu fest: «Art. 55 OR/Haftung des Geschäftsherrn für Schaden aus Produktmängeln... Die vom Geschäftsherrn gemäss Art. 55 Abs. 1 OR verlangte Sorgfalt beschränkt sich nicht auf richtige Auswahl, Überwachung und Instruktion der Hilfspersonen, sondern der Geschäftsherr hat darüber hinaus für eine zweckmässige Arbeitsorganisation und nötigenfalls für die *Endkontrolle* seiner Erzeugnisse zu sorgen, wenn damit eine Schädigung Dritter verhindert werden kann.» Anschliessend bejahte es die Haftung des Herstellers (Bundesgerichtsentscheid BGE 110 II 456).

Die beiden Beispiele zeigen, dass kleine Fehler zu grossen – und u.U. existenzbedrohenden Schäden – führen können. Das trifft gerade auch auf elektrische Erzeugnisse zu, deren Verbreitung heute eine sehr hohe Dichte erreicht hat.

Die Ausführungen zur Produkthaftpflicht treffen nach der neuesten Bundesgerichtspraxis nicht nur auf den Produzenten zu, sondern auch auf den Wiederverkäufer. Dies sei mit dem 3. Beispiel, dem sog. «Klappstuhlfall», kurz illustriert.

c) In einer Genfer Zahnarztpraxis brach ein Klappstuhl im Wartezimmer unter dem Gewicht eines Patienten zusammen. Der Unglückliche erlitt dabei einen schweren Rückenschaden (Diskushernie). Die Untersuchung des Stuhles ergab, dass der Hersteller Kupfernieten anstelle von Stahlnieten verwendet hatte. Der betreffende Stuhl war in Italien fabriziert und von einem Importeur in der Schweiz verkauft worden. Nach erfolglosen Anstrengungen gegen den Hersteller in Italien klagte der Verletzte den Importeur wegen Haftung aus unerlaubter Handlung/Unterlassung (OR 41) ein (nicht erfolgte Prüfung/Kontrolle des Produktes). Das kantonale Gericht stellte fest, ein Verschulden des Importeurs liege nicht vor. Dem Importeur könne nicht zugemutet werden, den Stuhl und seine Einzelteile eingehend zu prüfen. Der Importeur hatte sich jedoch zu früh gefreut. Das Bundesge-

richt hob nämlich dieses Urteil auf und nahm die Position ein, dass die Pflicht, den Betrieb so zu organisieren, dass allfällige Risiken für Leib und Leben der Endverbraucher durch Kontrollen ausgeschaltet werden, auch für Wiederverkäufer gilt (Bundesgerichtsentscheid i.S. G. gegen M.u.S. SA, vom 14. Mai 1985 – nicht publiziert).

Dieser Fall zeigt klar, dass sich ein Wiederverkäufer nicht einfach auf seine Lieferanten verlassen kann und darf. Der Wiederverkäufer hat vielmehr die Pflicht, die erhaltenen Produkte zu überprüfen.

Dies gilt natürlich auch für von Dritten bezogene Einzelteile, die ein Hersteller in eigene Produkte einbaut. Der Hersteller kann sich nicht einfach der Haftung für ein defektes Produkt entziehen mit dem Hinweis darauf, dass die defekte Komponente von einem Dritten geliefert wurde. Fazit: Die Eingangskontrolle ist für den Hersteller ebenso wichtig wie die Ausgangskontrolle.

3.2 Produkthaftpflicht im Ausland

Nach diesem Überblick über die neueste Situation zur Produkthaftpflicht in der Schweiz soll kurz auf die zum Teil wesentlich schärferen Haftpflichtregelungen im Ausland eingegangen werden. Dies dürfte nicht bloss von zweitrangigem Interesse sein. Liefert nämlich z.B. ein Schweizer Unternehmen Elektroerzeugnisse ins Ausland, so richtet sich die Haftpflicht regelmässig nach dem Recht des Landes, in welchem das Produkt in Verkehr gesetzt wird.

a) Europäische Gemeinschaft

In der EG wird das Produkthaftpflichtrecht durch eine *Richtlinie vom Juli 1985 per 30. Juli 1988* einheitlich geregelt sein. Für Grossbritannien, Frankreich und die meisten anderen EG-Staaten bedeutet dies im wesentlichen nur eine Klarstellung und Präzisierung des bereits geltenden Rechts. Für die Bundesrepublik Deutschland bringt sie jedoch eine einschneidende Änderung, da die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers eingeführt wird. Produzenten werden nach dieser Richtlinie immer dann haften, wenn ein Produkt fehlerhaft ist, d.h. wenn es nicht nach dem Stand der Technik (neueste sicherheitstechnische Normen) gebaut wurde. Der Produzent kann sich nicht durch einen generellen Sorgfaltsbeweis von der Haf-

tung befreien. Er kann einzig versuchen, den Nachweis zu erbringen, dass

- zwischen Fehler und Schaden kein ursächlicher Zusammenhang besteht (z.B. mittels Prüfprotokollen aus sicherheitstechnischen Prüfungen; z.B. SEV-Prüfung)
- bei Auslieferung des Produktes der Stand der Technik eingehalten war (Kenntnis der seinerzeit massgebenden Sicherheitsvorschriften notwendig; könnte z.B. dank SEV-Prüfung gegeben sein)
- der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, behördlich erlassenen Normen entspricht (z.B. durch SEV-Prüfung).

Gelingt dem Produzenten der Nachweis eines dieser Punkte, so kommt er frei.

b) USA

Die USA gelten als Ursprungsland der Produktehaftpflicht, wobei die einzelnen Gliedstaaten verschiedene Regelungen kennen. In den meisten Einzelstaaten gilt

«*strict liability in tort*» (= *strenge, d.h. verschuldensunabhängige Produkthaftung*)

für alle gefährlichen Produkte (Betrachtung *ex post*, d.h. im nachhinein). Dies bedeutet, dass ein Hersteller für alle Schäden haftet, die durch seine defekten Produkte entstehen, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden müsste. Da die Gerichte vom Schaden her auf die Gefährlichkeit eines Produktes schliessen, fällt heute fast jeder Gegenstand unter die sogenannten «gefährlichen Produkte». Die Sicherheitsprüfung hat dort also praktisch nur selektiven Charakter, damit eigene fehlerhafte Produkte eliminiert werden können.

In einzelnen Gliedstaaten wird nur gehaftet, wenn dem Hersteller/Inverkehrbringer Unsorgfalt nachgewiesen werden kann. Hier haben die sicherheitstechnischen Prüfungen eine verstärkte Bedeutung, kann damit doch der Hersteller u.U. nachweisen, dass er sorgfältig gehandelt hat.

Anmerkung

Aus verfahrenstechnischen Gründen werden in den USA nicht selten riesige Schadenersatzbeträge gesprochen. So erfolgt die Vertretung aller Geschädigten aus verschiedenen Sachverhalten oft durch einen Anwalt. Die Gerichte vereinigen wenn möglich alle Klagen in einem Falle. Geschworene, d.h. Laien, urteilen, was oft emotiona-

le Resultate zur Folge hat. Die Schadenersatzsumme hat oft zugleich pönalen Charakter; d.h. wer einen Schaden grobfahrlässig verursacht hat, bezahlt ein Mehrfaches des eigentlichen Schadenersatzbetrages.

Zu beachten ist im weiteren, dass die ausländischen Geschädigten die Vollstreckung des Urteiles in der Schweiz mittels des sog. «Exequaturverfahrens» durchsetzen können.

4. Begrenzung des Haftpflichttrisikos (Tab. I)

4.1 Begrenzung durch sicherheitstechnische Massnahmen

a) Risk management

Am Anfang aller Abwehrmassnahmen gegen Produktehaftpflichttrisiken steht die Sensibilisierung der Geschäftsleitung für Sicherheits- und Qualitätsfragen. In den USA liegt die verantwortungsvolle Aufgabe der Einrichtung betrieblicher Prüf- und Kontrollsysteme üblicherweise in den Händen der Unternehmensleitung («*risk/security manager*»). Dies sollte auch in der Schweiz der Normalfall sein. Sicherheitstechnische Fragen dürfen nicht an subalterne Stellen delegiert werden.

Zur Vermeidung von Konstruktionsmängeln, Organisationsmängeln, Fabrikationsmängeln oder Instruktionmängeln sollte der «*Risiko-Manager*» die Beratung von kompetenten Stellen – etwa von Organisationen, die die Hebung von Sicherheit und Qualität zu ihren statutarischen Zielen erklärt haben – nicht scheuen. So bietet zum Beispiel der SEV neben den bereits bestehenden Beratungs- und Kontrollmandaten für Sicherheitsfra-

gen bei Elektrizitätswerken und Industrie neu auch das «*consulting*» für Anbieter von Elektroerzeugnissen (u.a. Hersteller und Reparaturbetriebe) an. Der Herstellungsprozess muss so gestaltet werden, dass möglichst keine Fehler entstehen können. Insbesondere müssen auch die Angestellten richtig instruiert, eingesetzt und überwacht werden.

b) Eingangskontrollen

Da der Hersteller nach der neuesten Bundesgerichtspraxis die volle Verantwortung für die von ihm eingebauten Bestandteile trägt, sind Eingangskontrollen für die weiter zu verarbeitenden (Halb-)Fabrikate (z.B. Chips) sehr zu empfehlen. Derartige Eingangskontrollen können, sofern die eigenen Kontrollmöglichkeiten beschränkt sind, einer speziell ausgerüsteten Prüforganisation übertragen werden. Bei elektronischen Bauteilen (Chips, ICs) kann hier das Centre Suisse d'Essais des Composants Electroniques in Neuchâtel, CSEE, besonders empfohlen werden.

c) Endkontrollen

Hinsichtlich der Endkontrollen kann in Anlehnung an die jüngere Bundesgerichtspraxis gesagt werden, dass nun praktisch jeder Unternehmer und Endverkäufer dazu verpflichtet ist. Er hat nämlich immer dann für die Endkontrolle seiner Waren zu sorgen, «wenn damit eine Schädigung Dritter verhindert werden kann» (BGE 110 II 456). Andernfalls muss er sich u.U. den Vorwurf des fahrlässigen Verhaltens vorbehalten lassen.

d) Sicherheitsvorschriften

Wichtig für den Inverkehrbringer ist vor allem die Kenntnis, welche Sicherheitsvorschriften (Normen) international Anwendung finden und wie deren Anwendung ohne übermässige Kosten wirksam erfolgen kann. International müssen heute ja bereits Design und Konstruktion eines Produktes so ausgelegt sein, dass das Risiko einer Schädigung möglichst klein ist. Die Prüfstelle Zürich des SEV, die Abteilung Normung des SEV sowie das Starkstrominspektorat stellen hier ihre Dienste gerne zur Verfügung.

e) Stand der Technik

Die Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung des Sicherheitsniveaus haben sich immer am neuesten Stand von Technik und Wissenschaft

1. Sicherheitstechnische Massnahmen:

- a) Risk management
- b) Eingangskontrollen
- c) Endkontrollen
- d) Sicherheitsvorschriften
- e) Stand der Technik
- f) Externe Prüfung – unabhängige Prüfstelle

2. Versicherung der Risiken

3. Vertragliche Haftungsbeschränkung

Tabelle I Abwehr der Produktehaftpflicht

zu orientieren. Mag ein Produkt oder Herstellungsverfahren vor 10 Jahren noch als sicher gegolten haben, so kann dies nach heutigen Vorstellungen bereits als kritisch (nicht mehr «Stand der Technik») gelten. Zum Beispiel werden heute die noch vor zehn Jahren üblichen PCB-haltigen Kondensatoren und Transformatoren sicher nirgends mehr akzeptiert.

Die Anstrengungen zur Erhaltung und Verbesserung des Sicherheitsniveaus von elektrischen Erzeugnissen müssen immer schriftlich festgehalten werden, damit in einem allfälligen Prozess der Nachweis genügender Sorgfalt auch erbracht werden kann. Das Protokollieren der Prüfungen ist bei einer anerkannten Prüfstelle in jedem Falle gewährleistet.

f) Externe Prüf- und Kontrollstellen

Zur Durchführung der produktespezifischen Sicherheitsmassnahmen können speziell dafür eingerichtete Prüfstellen konsultiert werden. So besteht für elektronische Bauteile das bereits erwähnte CSEE und für die sicherheitstechnische Prüfung von elektrischen Niederspannungserzeugnissen seit vielen Jahrzehnten die Prüfstelle Zürich des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (bisher: «Materialprüfanstalt»). Es empfiehlt sich, alle elektrischen Niederspannungserzeugnisse – also auch die nicht zulassungspflichtigen – bei einer anerkannten Prüfstelle zur Prüfung gemäss den einschlägigen internationalen und nationalen Sicherheitsnormen zu bringen. Nach bestandener Prüfung erhält der Anbieter die Bewilligung zum Anbringen des (amtlichen) Sicherheitszeichens (SZ). Damit werden mehrere erfreuliche Ziele zugleich erreicht (Tabelle II):

- 1. Abhebung von ungeprüften Billigprodukten/-importen
- 2. Sinnvolle Werbung mit Sicherheit für Sicherheit (S)
- 3. Konsumentenschutz
- 4. Erleichterung bei Abwehr von Haftpflicht aus Produktemängeln
- 5. Abwehr der vertraglichen Haftpflicht des Verkäufers/Importeurs für mittelbaren Schaden

Tabelle II Vorteile der NEV-Sicherheitsprüfung

1. Das mit dem SZ versehene elektrische Gerät hebt sich positiv von einem Billigprodukt ohne Sicherheitskennzeichnung ab.

2. Der Inverkehrbringer hat ein werbewirksames Argument gegenüber Konkurrenten ohne SZ.

3. Der Konsument erkennt, dass sich der Inverkehrbringer um seine Sicherheit und diejenige seiner Angehörigen bemüht.

4. Im Produktehaftungsfall wird dem Produzenten die Führung des Entlastungsbeweises erleichtert (OR 55). Tragen seine Geräte alle das SZ und sind musterkonform, so erkennt man, dass er die für die Sicherheit seiner Produkte notwendigen Schritte getan hat. Darüber hinaus verfügt er über die notwendigen schriftlichen Aufzeichnungen (Prüfprotokolle), die ihm im Bedarfsfalle zur Beweisführung von der Prüfstelle zur Verfügung gestellt werden.

5. Der nach Kaufvertragsrecht Haftende (Importeur, Händler), der die von ihm vertriebenen elektrischen Erzeugnisse vorgängig freiwillig zur Prüfung bringt, kann damit im Haftungsfall den Beweis erbringen, dass ihn in sicherheitstechnischer Hinsicht kein Verschulden trifft und er folglich nicht für den sog. mittelbaren Schaden aufkommen muss.

4.2 Abwehr durch Versicherung des Produktehaftpflichtrisikos

Selbstredend ist heute auch das Produktehaftpflichtrisiko versicherbar. Unerfreulich ist aber, dass die Prämien zum Teil extrem hoch sind und dass sehr hohe Selbstbehalte bestehen. Überdies steht die Versicherungsdeckung manchmal nicht in Kongruenz mit den Haftungsrisiken, d.h. die Leistung wird auf spezielle Tatbestände eingeschränkt und nach oben hin begrenzt. So fehlt der Versicherungsschutz dann in wirklich schlimmen Fällen. Im weiteren decken die Versicherungen in der Regel keine reinen Vermögensschäden, wie sie z.B. bei Betriebsunterbrüchen infolge mangelhafter Produkte entstehen können. Auch decken sie die Kosten nicht, die bei Rückruf- und Auswechselaktionen sowie bei Verkaufsverboten entstehen. Schliesslich lässt sich auch der Ruf einer Firma nicht versichern.

Dringend zu empfehlen ist jedenfalls die sorgfältige Überprüfung der Versicherungspolizen (auch des Kleingedruckten) vor einem allfälligen Abschluss. Die Deckung muss in sachli-

cher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht mit dem Haftungsrisiko übereinstimmen.

4.3 Abwehr durch vertragliche Beschränkung der Haftung

Die Haftung lässt sich auch vertraglich beschränken. Nur ist hier zu beachten, dass vertragliche Haftungsausschlüsse immer nur zwischen den Vertragsparteien gelten. Für Dritte sind sie unwirksam (Fig. 2).

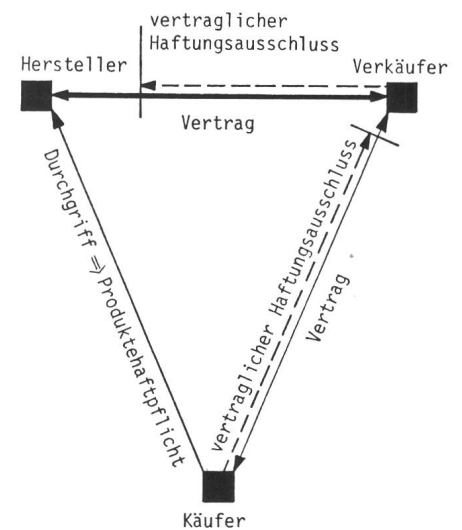
Erwirbt also z.B. ein Konsument Y einen Motor des Herstellers X vom Verkäufer Z, kann der Konsument Y auch dann gegen den Hersteller X vorgehen, wenn dieser gegenüber dem Verkäufer Z jede Haftung vertraglich ausgeschlossen hat.

5. Öffentlich-rechtliche Verantwortung

Nachdem die privatrechtliche Verantwortung (insbesondere die Produktehaftpflicht) des Unternehmers/Inverkehrbringers dargestellt wurde, sei noch kurz auf die öffentlich-rechtliche Verantwortung eingegangen.

Wer (vorsätzlich oder fahrlässig) elektrische Erzeugnisse, für die eine Zulassung notwendig ist, nicht musterkonform in Verkehr oder überhaupt ohne Zulassung auf den Markt bringt, wird nach der neuen NEV mit Haft oder Busse bis Fr. 10 000.– bestraft. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse bis Fr. 10 000.–.

Wer vortäuscht, er habe sein Gerät prüfen und bewilligen lassen, d.h. wer Erzeugnisse ohne Bewilligung mit dem



Figur 2 Produktehaftung im Dreieck Käufer, Verkäufer, Hersteller

SZ versieht, wird nach der NEV ebenfalls mit Haft oder Busse bis Fr. 10 000.- bestraft. Überdies kann er auf Antrag seiner Konkurrenten wegen Verstosses gegen das UWG (unlauterer Wettbewerb) bestraft werden (Gefängnis oder Busse; UWG 13).

Ergibt die Kontrolle oder die Überprüfung durch das Eidg. Starkstrominspektorat, dass Vorschriften der NEV verletzt sind, so verfügt das Inspektorat die geeigneten Massnahmen. Stellt sich ein elektrisches Erzeugnis als gefährlich heraus, so kann das Inspektorat das weitere Inverkehrbringen verbieten oder einen Rückruf oder eine Beschlagnahme verfügen.

Im weiteren finden gegebenenfalls die Straftatbestände des Strafgesetzbuches Anwendung, z.B. fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tötung (Art. 117), Betrug (Art. 148), fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222), Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230).

6. Zusammenfassung

1. Die NEV bringt mehr Eigenverantwortung und enthält weniger Bevormundung des Bürgers (Übergang

von der präventiven Prüfpflicht zur Nachweispflicht).

2. Das Bundesgericht verlangt mit der Verschärfung der Produktehaftpflicht, dass Produzenten und Anbieter ein erhöhtes Mass an Sorgfalt aufbringen.

3. Die Produktehaftpflicht in der Schweiz trifft nur den, der

- vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Produkte auf den Markt bringt, und
- nicht in der Lage ist, einen fundierten Entlastungsbeweis über erfolgte sicherheitstechnische Prüfungen und erworbene Bewilligung seiner Produkte zu leisten.